

Pflegesatzvereinbarung für die teilstationäre Pflege (Tages- und Nachtpflege) nach § 85 SGB XI

zwischen dem Träger

**Name des Trägers
Strasse Nr des Trägers
PLZ Ort des Trägers**

(Leistungserbringer)

und der/dem

Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als
Arbeitsgemeinschaft nach § 85 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI
für die Ersatzkassen**

**BKK-IKK Arbeitsgemeinschaft
Pflegesatzverfahren nach §§ 85 und 89 SGB XI**

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Pflegekasse, Stuttgart**

Knappschaft Regionaldirektion München

**Landkreis
örtlich zuständiger Träger der Sozialhilfe**

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
**Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die

**Name der Einrichtung
Stasse Nr der Einrichtung
Plz Ort der Einrichtung**

(Pflegeeinrichtung)

§ 1 Vergütungen und Entgelte

a) Das Pflegeheim und die Leistungsträger vereinbaren die nachstehend genannten Vergütungen und **Entgelte für teilstationäre Pflegeleistungen (Tages- und Nachtpflege)**.

b) Pflegevergütungen:

Für Pflegebedürftige der Pflegeklasse I
Für Pflegebedürftige der Pflegeklasse II
Für Pflegebedürftige der Pflegeklasse III

EUR/Tag
EUR/Tag
EUR/Tag

Neben den oben genannten Pflegevergütungen kann die Einrichtung eine Fahrdienstvergütung gem. § 1 Abs. 3 Buchstabe g des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung berechnen.

*In den in § 1b) vereinbarten Pflegevergütungen sind für Aufwendungen der ehrenamtlichen Unterstützung insbesondere für vorbereitende und begleitende Schulungen von Ehrenamtlichen, Planung und Organisation des Einsatzes von Ehrenamtlichen sowie für den Ersatz des angemessenen Aufwandes der Mitglieder von Selbsthilfegruppen sowie der ehrenamtlichen und sonstigen zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen und Organisationen gemäß § 82b SGB XI unabhängig von der Pflegestufe **EUR/Tag** enthalten.*

c) Entgelt für Unterkunft und Verpflegung:

Neben der Pflegevergütung werden, unabhängig von der jeweiligen Pflegestufe, für unterkunfts- und verpflegungsbedingte Aufwendungen folgende Entgeltsätze vereinbart:

Für Pflegebedürftige der Klassen I – III

Unterkunft
Verpflegung

EUR/Tag
EUR/Tag

§ 2 Bewohnerstruktur

Dieser Vergütungsvereinbarung liegt folgende **Bewohnerstruktur** zugrunde:

Pflegestufe I	Bewohner
Pflegestufe II	Bewohner
Pflegestufe III	Bewohner
Pflegestufe 0/K (nachrichtlich)	Bewohner
Pflegestufe 0/G (nachrichtlich)	Bewohner

§ 3 Personalausstattung

Für die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen wird folgende **Personalausstattung** vereinbart:

Berufsgruppe Pflege und Betreuung

Personalschlüssel

Pflegestufe I

1 zu

Pflegestufe II

1 zu

Pflegestufe III

1 zu

Fachkraftquote

%

Berufsgruppe Hauswirtschaft und Technik

Personalschlüssel

1 zu

Berufsgruppe Leitung und Verwaltung

Personalschlüssel

1 zu

Die Öffnungszeiten nach § 11 Abs. 1 Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI
teilstationär sind von Uhr bis Uhr an Tagen in der Woche.

§ 4 Sonstige Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Art, Inhalt und Umfang der von der Einrichtung erbrachten Leistungen entsprechen den Vorgaben des SGB XI sowie des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI. Verbrauchsgüter, welche nicht der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen und zur pflegerischen und hauswirtschaftlichen Versorgung bzw. Betreuung der Bewohner entsprechend den Vorgaben des SGB XI und des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI notwendig sind, werden von der Einrichtung vorgehalten.

§ 5 Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung

Die Pflegeeinrichtung ist berechtigt, zur Finanzierung eines Teils der Ausbildungskosten in der Altenpflege den im entsprechenden Erhebungsjahr (gleich Kalenderjahr) im Bescheid des KVJS über den Ausgleichsbetrag (§ 5 Abs.2 Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung) nachrichtlich ausgewiesenen Betrag je Berechnungstag den Leistungsempfängern zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 6
Dauer der Vereinbarung

Die Pflegesatzvereinbarung gilt ab _____ .

Jede Vertragspartei kann frühestens zum _____ zu Neuverhandlungen auffordern.

Ort,

Für den Leistungserbringer

Name des Trägers

Für die Leistungsträger

Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg
Namens und im Auftrag der im Rubrum
genannten Pflegekassen

BKK-IKK Arbeitsgemeinschaft
Pflegesatzverfahren nach § 85 und 89
SGB XI
Namens und im Auftrag der im Rubrum
genannten Pflegekassen

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als
Arbeitsgemeinschaft nach § 85 Abs.2 Nr.3
SGB XI für die Ersatzkassen vertreten durch
den vdek-Pflegesatzverhandler der Pflege-
kasse BARMER GEK Baden-Württemberg
Namens und im Auftrag der im Rubrum
genannten Pflegekassen

Örtlich zuständiger Träger der Sozialhilfe
Landkreis

Kommunalverband für Jugend und
Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen
Vereinbarung